

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Gesetzliche Grundlagen	3
II. Abwasserreglement	4
III. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Zweck	4
§ 2 Geltungsbereich	4
§ 3 Abwasseranlagen und Begriffe	4
§ 4 Aufgaben der Gemeinde	4
§ 5 Projekt- und Kreditbewilligung	4
§ 6 Gemeinderat	5
§ 7 Gewässerschutzstelle	5
§ 8 Kanalisationsplanung	6
§ 9 Öffentliche Abwasseranlagen	6
§ 10 Private Abwasseranlagen	6
§ 11 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen	7
§ 12 Abwasserkataster	7
IV. Anschlusspflicht und Anschlussrecht	7
§ 13 Anschlusspflicht	7
§ 14 Anschlussrecht	7
§ 15 Bestehende Abwasseranlagen	8
§ 16 Anschlussfrist	8
V. Bewilligungsverfahren	8
§ 17 Gesuch für private Abwasseranlagen	8
§ 18 Gesuchsunterlagen	9
§ 19 Prüfungskosten	10
§ 20 Baubeginn und Geltungsdauer	10
§ 21 Projektänderung	10
§ 22 Abnahme, Inbetriebnahme, Pläne des ausgeführten Werkes	10
VI. Abwassertechnische Ausführungsvorschriften	10
§ 23 Technische Ausführungsvorschriften	10
§ 24 Entwässerungssysteme	11
§ 25 Nicht verschmutztes Abwasser	11
§ 26 Wenig verschmutztes Abwasser	11
§ 27 Übergangslösung ausserhalb Bauzone	12
§ 28 Einleitungsbewilligung	12
§ 29 Landwirtschaftsbetriebe	12
§ 30 Haftung	12

VII.	Abgaben	13
1.	Allgemeine Bestimmungen	13
§ 31	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	13
§ 32	Mehrwertsteuer	13
§ 33	Verjährung	13
§ 34	Zahlungspflichtige	13
§ 35	Verzug, Rückerstattung	14
§ 36	Härtefälle, Zahlungserleichterungen	14
§ 37	Gebührenfestlegung und Gebührenanpassung	14
2.	Erschliessungsbeiträge	14
§ 38	Kosten	14
§ 39	Beitragsplan	15
§ 40	Anlagen mit Mischfunktion	15
§ 41	Auflage und Mitteilung	15
§ 42	Vollstreckung	15
§ 43	Bauabrechnung	16
§ 44	Zahlungspflicht	16
§ 45	Fälligkeit	16
§ 46	Bemessung	16
§ 47	Sanierungsleitungen	16
3.	Anschlussgebühr	17
§ 48	Anschlussgebühr	17
§ 49	Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen	18
§ 50	Zahlungspflicht	18
§ 51	Erhebung	18
4.	Benützungsgebühr	18
§ 52	Grundsatz	18
§ 53	Grundgebühr, Stichtag	19
§ 54	Verbrauchsgebühr	19
VIII.	Rechtsschutz und Vollzug	19
§ 55	Rechtsschutz, Vollstreckung	19
§ 56	Strafbestimmungen	20
IX.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	20
§ 57	Inkrafttreten	20
§ 58	Aufhebung des bisherigen Rechts	20
§ 59	Übergangsbestimmungen	20

Gesetzliche Grundlagen

I. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
- Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007
 - § 23 Abwasserreglemente der Gemeinden
 - ¹ Die Gemeinden erheben für die Abwasserentsorgung Abgaben nach dem Verursacherprinzip.
 - ² Sie regeln die Abwasserentsorgung und deren Finanzierung in einem Gemeindeglement. Der Regierungsrat kann diesbezügliche Anforderungen durch Verordnung festlegen.
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008
 - § 37 Anforderungen an Abwasserreglemente der Gemeinden
 - ¹ Die Abwasserreglemente der Gemeinden haben neben den technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen die verursachergerechten Gebühren für die Finanzierung der Abwasserentsorgung festzulegen.
 - ² Die Fixkosten können durch Erhebung einer Grundgebühr finanziert werden. Als Bemessungsgrundlage sind verursacherbezogene Kenngrößen zu verwenden. Energieeffiziente Investitionen dürfen keine Erhöhung der Gebühren nach sich ziehen.
 - ³ Als Bemessungsgrundlage für die jährlichen Abgaben gelten in der Regel der Trinkwasserverbrauch und weitere der Kanalisation zugeleitete Wassermengen. Die Gebühr kann für industrielle und gewerbliche Einleitungen aufgrund der Abwasserqualität angemessen erhöht werden.
 - ⁴ Die Fachstelle stellt ein Musterreglement zur Verfügung.
- Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978
 - § 20 Abs. 2 lit. i
 - Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse: den Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse.
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007
- Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008
- Wassernutzungsabgabedekret (WnD) vom 18. März 2008
- Technische Richtlinien und Normen
 - Bei den im Reglement zitierten technischen Richtlinien und Normen gilt jeweils die aktuelle Fassung.

II. Abwasserreglement

Gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Arni die nachfolgenden Bestimmungen des Abwasserreglements.

Einleitung

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. die Abonnentinnen und Abonnenten.

Zweck

§ 2

Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Geltungsbereich

§ 3

¹ Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

Abwasseranlagen und Begriffe

² Die Begriffe sind im Kapitel VI „Abwassertechnische Ausführungsvorschriften“ definiert.

§ 4

¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

Aufgaben der Gemeinde

² Sie finanziert, erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 5

Die Einwohnergemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Sanierung, Renovierung, Reparatur und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

Projekt- und Kreditbewilligung

Gemeinderat
§ 17 EG UWR

§ 6

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung;
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP), für Schmutz- und Sauberwasser;
- c) die Abgabenerhebung;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Liegenschaften;
- e) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des BVU und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der verschmutzten Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- f) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 7

Gewässer-
schutzstelle
§ 30 EG UWR
§ 37 V EG UWR

¹ Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse (Grundstückanschlussleitungen), der hausinternen Abwasseranlagen (Gebäudeentwässerung) sowie der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inklusive der Sonder- und Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR.

² Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

³ Falls der Gemeinderat die Aufgaben der kommunalen Gewässerschutzstelle an ein Büro in einer anderen Gemeinde vergibt, ist eine Ansprechperson auf der Gemeindeverwaltung zu bezeichnen.

§ 8

¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

*Kanalisations-
planung
§ 17 EG UWR
Genehmigung
§ 21 EG UWR*

² Die öffentlichen Abwasseranlagen und privaten Sammelleitungen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte für Erneuerungen und Renovierungen sind vor Baubeginn durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 9

¹ Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel VI. „Abgaben“).

*Öffentliche Ab-
wasseranlagen*

² Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden sind der Abteilung für Umwelt zur Prüfung einzureichen. Sie treten mit der Zustimmung durch die Abteilung für Umwelt in Kraft.

Verträge

³ Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung und Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung in Kraft.

Statuten

⁴ Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 10

¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. Sie verbleiben in seinem Eigentum.

*Private Ab-
wasseranlagen*

² Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund – insbesondere in Strassen – liegen, kann der Gemeinderat – im Zusammenhang mit Massnahmen an den öffentlichen Entwässerungsanlagen – auf Kosten der Grundeigentümer erstellen respektive erneuern lassen.

³ Bei neuen Gebäuden muss das Dach- und Sickerwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden.

Art- 11 GSchV

⁴ Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach Art. 691 ZGB zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

⁵ Wenn Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Gemeinderat kann dies auch bei bestehenden Anlagen nachträglich verlangen.

§ 34 V EG UWR

⁶ Private Schmutzwasserleitungen innerhalb von Grundwasserschutzzonen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern.

§ 11

*Abwasser-
sanierung
ausserhalb
Bauzonen
§ 17 EG UWR*

¹ Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt. Ausserhalb der Bauzonen ist im Trennsystem zu entwässern. Das Schmutzwasser ist via Sanierungsleitung ins Kanalnetz abzuleiten.

² Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 12

*Abwasser-
kataster
§ 33 V EG UWR*

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

IV. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 13

*Anschlusspflicht
Art. 11/12 GSchG*

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

² Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 14

Anschlussrecht

¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

² Stetig fliessendes, unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

³ Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

§§ 35/36 V EG UWR

⁴ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 15

¹ Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

Bestehende Abwasseranlagen

² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

³ Bei der Erneuerung oder Renovierung der öffentlichen Abwasseranlagen sind die privaten Anlagen auf ihren Zustand hin zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren. Die Prüfkosten gehen zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser.

§ 34 V EG UWR

⁴ Instandsetzungsarbeiten an privaten Anlagen sind durch den Eigentümer zu finanzieren. Im öffentlichen Grund – insbesondere Strassen – kann der Gemeinderat diese Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer ausführen lassen.

§ 16

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

Anschlussfrist

V. Bewilligungsverfahren

§ 17

¹ Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bau- und Nutzungsordnung, ein Gesuch einzureichen und bewilligen zu lassen.

Gesuch für private Abwasseranlagen

² Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³ Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der Abteilung für Baubewilligungen (BVU) zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

§ 18

¹ Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

a) Planunterlagen

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem GEP ausserhalb Baugebiet (Sanierungsplan) mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet);
- Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet);
- Situationsplan 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.;
 - Gewässerschutzbereiche A_u, A_o und üB;
 - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen;
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längsprofil von der Fallleitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.);
 - Anfallstellen, Abwasserart und Menge;
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler;
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen;
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen;
 - Kläreinrichtungen oder Güllegruben (Abmessungen, Inhalt);
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.;
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich;
- Flächenberechnungen mit Schemaplan und Angaben der
 - Geschossflächen (in m²);
 - Gebäudegrundflächen (in m²);
 - in Kanalisation entwässerte Hartflächen (in m²).

b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen;
- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderats mit Zustimmung des BVU notwendig.

² Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 19

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Baugebührenreglement können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand übertragen werden.

Prüfungskosten

§ 20

Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 BauG.

*Baubeginn,
Geltungsdauer*

§ 21

¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

Projektänderung

² Für Projektänderungen gilt § 52 BauV.

§ 22

¹ Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

*Abnahme,
Inbetriebnahme,
Pläne des ausgeführten
Werkes*

² Die Ausführungsqualität der Anlagen ist mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Plänen des ausgeführten Werkes (PAW) innert Monatsfrist dem Gemeinderat abzugeben.

³ Die Anlagen dürfen erst nach mängelfreier Abnahme in Betrieb genommen werden.

VI. Abwassertechnische Ausführungsvorschriften

§ 23

¹ Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

Technische Ausführungsvorschriften

- Der Ordner „Siedlungsentwässerung“ der Abteilung für Umwelt;
- Schweizer Norm SN 592000 (2012), Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
- Schweizer Norm SN 533190 (2017), SIA 190, Kanalisationen;
- Richtlinie „Erhaltung von Kanalisationen“ des VSA.

*Entwässerungs-
systeme
Art. 7 GSchG*

Mischsystem

§ 24

¹ Innerhalb der Bauzone wird das Teil-Trennsystem angestrebt. Bei Neu- und Umbauten ist das unverschmutzte Abwasser von der Kanalisation abzutrennen.

² Das Baugebiet wird traditionell im Mischsystem entwässert. Dabei wird das verschmutzte und unverschmutzte Abwasser in derselben Leitung abgeleitet. Wo möglich ist das Mischsystem in das Teil-Trennsystem umzuwandeln.

§ 25

*Nichtver-
schmutztes
Abwasser*

¹ Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung auf der eigenen Parzelle;
- 2. Priorität: Einleitung in eine öffentliche Sauberwasserleitung/Versickerungsanlage;
- 3. Priorität: Direkte Einleitung in ein Gewässer, mit Retention wo erforderlich.

Bei nicht verschmutztem Abwasser handelt es sich um:

- a) Fremdwasser, wie
Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; Bachwasser.
- b) Dachwasser
von Liegenschaften (Einschränkungen bei Industriebetrieben).

² Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP).

³ Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass das nicht verschmutzte Abwasser weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

§ 26

*Wenig ver-
schmutztes
Abwasser*

¹ Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden.

- a) Strassen
können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.
- b) Plätze, wie
Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten.

§ 27

¹ Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, ist für das verschmutzte Abwasser als Übergangslösung ein dichter Stapelbehälter einzubauen. Das anfallende Schmutzwasser ist auf eine Abwasserreinigungsanlage (ARA) abzuführen.

*Übergangslösungen
ausserhalb
Bauzone*

² Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

§ 28

¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz, WnG). Die Eingabe hat an die Abteilung für Baubewilligungen (BVU) zu erfolgen.

Einleitungsbewilligung

² Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig (Wassernutzungsabgabedekret, WnD).

§ 29

¹ Innerhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.

Landwirtschaftsbetriebe

² Ausserhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach Art. 12 Abs. 4 GSchG nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.

³ Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetztes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 30

¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

Haftung

² Private Abwasseranlagen sollten daher von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projektiert und deren Ausführung überwacht werden.

³ Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

⁴ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

VII. Abgaben

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 31

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹ Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern:

- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung der öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen;

² Der Gemeinderat erhebt von den Abonentinnen und Abonnenten:

- a) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

³ Die Abgaben für die Erstellung, die Änderung, die Erneuerung und den Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton und Dritten müssen kostendeckend sein, sollen jedoch den Gesamtaufwand wenn möglich nicht übersteigen.

§ 32

Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 33

Verjährung

¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 34

Zahlungspflichtige

¹ Zur Bezahlung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

² Zur Bezahlung der jährlichen Benützungsgebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, welche im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht die Abonentinnen und Abonnenten sind. Lassen sich die Benützungsgebühren bei der Abonentin oder dem Abonnenten nicht eintreiben, kann subsidiär die Eigentümerin oder der Eigentümer belangt werden.

§ 35

¹ Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, kann ohne Mahnung ein Verzugszins von 5% berechnet werden.

² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, wird keine Verzinsung angewandt.

*Verzug, Rück-
erstattung
§ 6 Abs. 1 VRPG*

§ 36

¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

² Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

Härtefälle

*Zahlungs-
erleichterungen*

§ 37

Sämtliche Kosten der Abwasserentsorgung sind zu 100% über die Abgaben gemäss § 31 zu finanzieren. Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100% der Kosten um mehr als 10% über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat ermächtigt, die jeweiligen Gebühren unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen in jährlichen Schritten von max. 20% anzupassen.

*Gebührenfest-
legung und Ge-
bührenanpas-
sung*

2. Erschliessungsbeiträge

§ 38

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

Kosten

- a) die Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle);
- c) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;
- d) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- e) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- f) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- g) Verschiedenes und Unvorhergesehenes;
- h) die Finanzierungskosten;
- i) die Verwaltungskosten.

<i>Beitragsplan</i>	§ 39 ¹ Der Beitragsplan enthält: a) Nachgeführte Grundlagesituation (mit Parzellennummern, Name der Eigentümer, Legende); b) Darstellung des geplanten Projekts in vereinfachter Form; c) Abgrenzung des Beitragsgebiets (Perimeter); d) Darstellung der unterschiedlichen, differenzierten Beitragsflächen; e) Abgrenzung der Bauzone, Darstellung der unterschiedlichen Nutzungszonen; f) Spezielle Hinweise (z.B. Waldlinien, Inhalte aus Sondernutzungsplänen, Bauverbotsflächen usw.); g) Kostenberechnung mit Nachweis von Subventionen; h) Grundsätze der Kostenverlegung; i) Aufteilung der Kosten Gemeinde/Grundeigentümer; j) Aufteilung unter den Grundeigentümern (Vorteile/Nachteile); k) Administrative Hinweise (definitive Berechnung nach Vorliegen der Bauabrechnung, Fälligkeit, Zahlungsfristen, allfällige Stundung nach § 35 Abs. 4 BauG usw.); l) eine Rechtsmittelbelehrung. ² Anstelle eines Beitragsplanes kann mit den Betroffenen ein Erschliessungsvertrag gemäss § 37 BauG abgeschlossen werden.
<i>Anlagen mit Mischfunktion</i>	§ 40 Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.
<i>Auflage und Mitteilung</i>	§ 41 ¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplans ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen. ² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrags durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
<i>§ 35 Abs. 1 BauG</i>	³ Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.
<i>Vollstreckung</i>	§ 42 Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 43

¹ Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Einwohnergemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

Bauabrechnung

² Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 44

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplans.

Zahlungspflicht

§ 45

¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

Fälligkeit

² Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 46

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70%. Die Anschlussgebühr wird um 30% ermässigt.

Bemessung

§ 47

¹ Sanierungsleitungen dienen der abwassertechnischen Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone und haben öffentlichen Charakter.

Sanierungsleitungen

² Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel hälftig zwischen der Gemeinde und den zu erschliessenden Liegenschaften aufgeteilt. Bei mehreren Erschliessungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen (einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte) innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der resultierende Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um 30% ermässigt.

3. Anschlussgebühr

§ 48

Bemessung

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser- und Sauberwasserleitungen) erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie beträgt für alle Liegenschaften:

- a) CHF 70.00 pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartfläche;
- b) CHF 45.00 pro m² anrechenbare Geschossfläche (Unter-, Dach- und Attikageschosse werden analog der Bau- und Nutzungsordnung nicht angerechnet);
- c) CHF 45.00 pro m² Produktions- und Lagerflächen.

² Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird eine Gebühr nach einem reduzierten Ansatz von CHF 35.00 pro m² erhoben.

³ In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge:

- a) für Kleinstbauten, welche nicht bewilligungspflichtig sind;
- b) Verglasungen von Terrassen und Balkonen.

⁴ Die anrechenbare Geschossfläche wird nach Massgabe der kantonalen Bauverordnung (§ 32 Abs. 1 lit. a BauV) ermittelt.

⁵ Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr für die Wohnbauten nach Geschossfläche erhoben. Für angeschlossene Ökonomiebauten wird die Anschlussgebühr nach den Bestimmungen von § 48 Abs. 1 lit. c und § 48 Abs. 4 dieses Reglements erhoben.

⁶ Für Schwimmbassins und Schwimmteiche, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, beträgt die Anschlussgebühr CHF 25.00 pro m³ Nettoinhalt.

⁷ Es wird keine Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche und entwässerte Hartfläche erhoben, wenn das Regenwasser in ein Oberflächengewässer abgeleitet oder versickert und keine Sauberwasserleitung beansprucht wird.

⁸ Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

§ 49

¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeitig bezahlten einmaligen Abgaben (Anschlussgebühr) angerechnet. Es erfolgt keine Rückerstattung von früher bezahlten einmaligen Abgaben. Der Nachweis ist mit der Gesuchseingabe einzureichen.

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

² Bei An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 48 dieses Reglements erhoben, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Abwasserentsorgung mehr beansprucht wird.

³ Bei bewilligungspflichtigen Zweckänderungen oder Umbauten angeschlossener Gebäude wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Sie bemisst sich aus der Preisdifferenz zwischen der Berechnung vor und nach der Umnutzung bzw. dem Umbau auf Basis der aktuell gültigen Bemessungskriterien. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 50

Die Zahlungspflicht entsteht jeweils vor Baubeginn. Ohne beglichene Anschlussgebühren erfolgt keine Baufreigabe.

Zahlungspflicht

§ 51

¹ Die bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung verlangten Anschlussgebühren gelten als mutmasslich, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne.

Erhebung

² Nach erfolgter Schlussabnahme der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Ein allfälliger Differenzbetrag wird innert 10 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

4. Benützungsgebühr

§ 52

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

Grundsatz

² Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³ Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

*Grundgebühr,
Abrechnung*

§ 53

¹ Die Grundgebühr beträgt pro Haushalt, Gewerbe, Industrie-, Dienstleistungs-, Landwirtschaftsbetrieb und Jahr CHF 120.00 (zzgl. MwSt.).

² Beim Zu- und Wegzug wird die Grundgebühr anteilmässig abgerechnet.

*Verbrauchs-
gebühr*

§ 54

¹ Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Wasserverbrauch (öffentliche, private Trink- und Brauchwasseranlagen und Regenwassernutzungen). Sie beträgt CHF 1.70 (zzgl. MwSt.) pro m³ Frischwasser.

² Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

³ Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat erhöht werden, wenn nachgewiesenermassen gesammeltes Regenwasser verschmutzt wird und in die Kanalisation abgeleitet wird.

⁴ Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

VIII. Rechtsschutz und Vollzug

*Rechtsschutz,
Vollstreckung
§ 35 Abs. 2 BauG*

§ 55

¹ Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung §§ 30 ff. dieses Reglements innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einspracheentscheide können beim Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen, angefochten werden.

² Gegen sonstige Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim BVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

³ Die Vollstreckung richtet sich nach §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 56

¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 bis 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

Strafbestimmungen

² Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes (GG). In schweren Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

³ Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafordnung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 57

Das Reglement wird nach Rechtskraft des Beschlusses der Einwohnergemeindeversammlung vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Inkrafttreten

§ 58

Das Abwasserreglement mit den jeweiligen Gebührentarifen, von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 1. Juni 1995, vom Baudepartement mit Ermächtigung des Regierungsrates am 7. September 1995 genehmigt, wird auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des neuen Abwasserreglements aufgehoben.

Aufhebung des bisherigen Rechts

§ 59

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Abwasserreglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

Übergangsbestimmungen

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

³ Für die Rechnungsperiode der jährlichen Benützungsgebühren vom 01. April 2023 bis 31. März 2024 werden die bisherigen Ansätze angewendet. Ab dem 01. April 2024 werden die neuen Ansätze gemäss diesem Reglement in Rechnung gestellt.

⁴ Für die Rechnungsperiode der jährlichen Benützungsgebühren vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 werden die neuen Ansätze gemäss diesem Reglement in Rechnung gestellt.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am:
Rechtskräftig seit:
In Kraft gesetzt per:

09.11.2023
12.12.2023
01.01.2024

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Frau Gemeindeammann:



Evelyn Pfister Meier

Der Gemeindeschreiber:



Kevin Tobler

